

6) Wie können Thlr. 323-24 Rgt. 6 Pf. für Flaschen Seite 8 Zeile 3 v. u. berechnet werden, da nicht gefüllt worden ist, folglich darin Flaschen zur Verwendung gekommen sind?

Die Frage, warum Fol. 8 des Geschäftsberichts unter den Ausgaben Thlr. 323-24. 6. für Flaschen aufgeführt seien, obwohl nicht gefüllt worden, beantwortet sich leicht dahin, daß

100 Thlr. — Rgt. 6 Pf. für verkaufte Stillweine in Flaschen und 323 = 24 = 6 für die zu Liqueuren, Spirit. Cognac nötigen Flaschen wie für Bruch von leeren Flaschen

zu rechnen sind, welche leichtere Summe jedoch thilweise wieder auf dem Champagner Conto erscheint, weil die in der Inventur angenommenen Preise für Spirit. Liqueur &c. incl. der Flasche eingeschlossen.

7) Nach Seite 3 Zeile 6 v. u. sind 811 Thlr. 13 Rgt. 3 Pf. im Abzug und Verdauerweinen vorhanden. Mit welchen Rechten ist das Directorium Positionenwechsel, da § 1 unter Statuten erlaubt, daß nicht zulässt, und warum wird über diesen Wandel in dem Berichte keine Auseinandersetzung, obgleich d. o. Directorium Fol. 8 Zeile 18 v. u. die Verpflichtung anerkennt, den Actionären vollen Einblick in die Verhältnisse der Fabrik zu gewähren.

Die Gesellschaft darf sich wohl für berechtigt halten, mit den zur Fabrikation mousfrenden Weine nötigen Erzeugnissen des Weinbaus im Allgemeinen Handel zu treiben. Am wenigsten aber würden die Actionäre Freude haben, sich hierüber zu beschweren, weil abgesehen davon, daß auf diese Weise zugleich der Verkauf von mousfrenden Weinen wesentlich mit gefordert wird, dieses kleine Nebengeschäft im Jahre 1866 circa 280 Thlr. Gewinn gebracht hat, die fraglichen Verkäufe jetzt nur per Kasse abgeschlossen worden sind, und Rhein- wie Verdauerweine letztere insb. sondern zur Liqueuren auch zur Fabrikation von Champagner mit verwenden können. Von einer Verheimlichung dieses Geschäfts kann aber in keiner Weise die Rede sein, denn, wie im Berichte Fol. 9 des Stillwin.-Contos ausdrücklich gedacht ist, so hat die Fabrik wiederholt öffentlich den Verkauf solcher Weine angekündigt.

8) Warum ist Cognac gekauft worden? Nach Fol. 3 Zeile 2 v. u. ist das Cognac Conto um 29 Thlr. 18 Rgt. 7 Pf. eröffnet, dass kommen noch ferner Fol. 8 Zeile 4 v. u. 300 Thlr. 2 Rgt. 1 Pf. So sind also 399 Thlr. 21 Rgt. 1 Pf. unzutreffend veranschlagt worden, da eine Fällung vorausgesetzt war.

Der vorhandene Cognac hätte ja zum Fertigmachen überflüssig ausgetauscht. Cognac ist im Januar 1866 gekauft worden, weil sich dazu eine billige Gelegenheit darbot, und weil zu jener Zeit noch nicht vorauszusehen war, daß nicht gefüllt und daß auch zum Fertigmachen weniger gebraucht werden werde, als in früheren Jahren.

9) Hat das Directorium von dem Fol. 1 angeführten Aufenthaltsorten davon vorhaben lassen, und wer trägt dann den Schaden?

Aufenthaltsorte hat man nicht verjährten lassen. Nur bei 6 Posten im Gesamtbetrag von 76 Thlr. 12 Rgt. ist die gerichtliche Verfolgung theils wegen Entfernung des Wohnorts des Schuldners, theils wegen der Erfüllungsfähigkeit des Objekts, theils wegen der Zweifelhaftigkeit des Anspruchs zur Vermeidung von voraussichtlich unzulässigen Kosten unterblieben.

10) An wen sind die Fol. 6 Zeile 11 angeführten „Advocaten Kosten“ bezahlt worden und wie hoch belaufen sich die selben?

An Advocatenosten sind aufgewendet und bezahlt worden:

9 Thlr. 27 Rgt. 8 Pf. an Herrn Advocat Damm	7 Thlr. 11 Rgt. 6 Pf. in Sangerhausen	50 Thlr. 3 Rgt. 8 Pf. Dr. Reinhold in Dresden
19 Thlr. 14 Rgt. 6 Pf. Hofrat Adelmann	1 Thlr. 28 Rgt. Rechtsanwalt Waller in Schrimm	1 Thlr. 23 Rgt. Bachariae in Stettin
5 Thlr. 22 Rgt. 5 Pf. Advocat Weidert in Zwiesel	5 Thlr. 22 Rgt. Leo in Warchau Vorwürf	88 Thlr. 22 Rgt. Rechtsanwalt Dr. Klunde in Span-
		dau theilweise Vorwürf.

283 Thlr. 16 Rgt. 3 Pf.

Mit Ausnahme der beiden ersten Posten, welche die Protocollführung in der Generalversammlung betreffen, sind diese Kosten in Rechtsstreitigkeiten der Fabrik gegen dritte Personen erwähnt.

11) Was sind das für Abschreibungen auf ungefüllte Flaschenware und wie hoch belaufen sie sich? (Fol. 6 Zeile 15 v. u.)

Im Geschäftsbericht sind Fol. 6 Abschreibungen auf ungefüllte, nicht ungefüllte, wie in dem Artikel des Anonymus zu lesen ist, erwähnt, die in den dort aufgeführten 2698. 14. mit enthalten sind, und die darum nötig wurden, weil circa 12000 Flaschen im Moussieur zu wünschen übrig ließen und sonach durch Umlaufung verbessert werden mußten.

12) Fol. 7 wird gesagt: „dass in jedem Jahre der Abgang der verkaerten Weine durch neue Einkäufe und „Fällungen“ zu erwidern sei.“ — Warum hat denn das Directorium im Jahre 1866, wo bis 67%: Fällen auf Jah bestanden, diese anerkannte Pflicht verjaucht?

Dresden, am 10. November 1867.

Der Geschäftsbericht berechnet nach Fol. 7 zur Vermeidung von Schwankungen in den Abschlüssen als wünschenswert, daß ein Normalbestand für die Vorräthe angenommen und für dessen Erhaltung sorgfältig gesorgt werde. Dieser Normalbestand kann aber nur hergestellt werden, wenn neue Einkäufe und Fällungen so lang unterbleiben, bis das Lager, das im Vergleich zum geringen Absatz zu groß war, in das richtige Verhältnis zum Absatz gekommen ist. Im Jahre 1866 wurde durch Unterlassung von neuen Einkäufen und Fällungen der Anfang zur Herstellung des Normalbestandes gemacht; hätte man aber in diesem Jahre auch wieder neue eingekauft, so wäre man nicht einmal zum Anfang einer nothwendig erachteten Verbesserung gekommen.

13) Da man nach Fol. 7 Zeile 2 v. u. in den letzten 2 Jahren den Gehalt und die Brownian des Neuen von den zu „verdienenden Kosten“ trennt hat, wie kommt das Directorium dazu, sie im dritten Jahre wieder gegen den Gehalt der Generalversammlung mit 1325 Thlr. 17 Rgt. 2 Pf. (Fol. 6 Zeile 29) auf die Waage schlagen zu wollen?

Unwahr ist, daß Gehalt u. Provision des Neuen an 1325. 27. 2. auf die Waare geschlagen worden seien, wie die angewandte und Fol. 10 des Berichts genau erläuterte Calculation deutlich an die Hand giebt. Auf Fol. 6 ist gar nicht von der Calculation die Rede, sondern es werden dort nur die laufenden Unkosten ausgeführt.

14) Seite 6 Zeile 13 v. u. wird der Gesammtkostenbetrag auf 15.095 Thlr. 15 Rgt. 9 Pf. angegeben, woher man bestimmt auf Seite 8 u. 9 mit 15.100 Thlr. 16 Rgt. 4 Pf. ankommt?

An der letzteren Stelle ist von der früheren, von dem Directorium pro 1866 nicht adoptirten Calculation die Rede, und da nach dem früheren Modus Fracht und Verpackungskosten auf die Gesamtkosten mitgeschlagen wurden, wie Fol. 8 unter der Position 6216. 7. deutlich zu lesen ist, jetzt aber diese Kosten abgetrennt werden, weil sie durch Nachnahme auf das Gut sofort Deckung finden, so konnten und mühten die Gesamtkosten exkl. Fracht und Verpackung ic. Fol. 6 auf 15.095. 24. 9. und incl. Fracht und Verpackung ic. Fol. 8 und 9 auf 15.109. 16. 4. angegeben werden.

15) Wie kommt so, daß sich nach Fol. 1 bei Aufnahme der Inventur 113.167 Flaschen auf Lager befinden haben sollen, während der Bestand Seite 10 Zeile 11 v. u. auf 112.000 Flaschen angegeben wird? Und wie kommen hier auf einmal circa 3% Brutt her, während et Fol. 4 circa 2% mal höher angegeben wird?

Die Aufnahme der Inventur von 1865 hat allerdings einen Lagerbestand von 113.167 Flaschen ergaben, Fol. 10 des Berichts aber sind nur in runder, dem wirklichen Flaschenlager nahestehender Summe zum Zwecke der Calculation 112.000 Flaschen angenommen worden. Auch nahm man den niedrigsten Bruttarz von ca. 3 Precenten für die Calculation zur Basis, weil man Alles zu vermeiden suchte, modurch der Inventur geschmeidet werden konnte, vielmehr besteht war, die Flaschenweine billiger in die Juventur zu stellen, als dies früher der Fall gewesen.

16) Man hat nach Fol. 7 Zeile 9 v. u. die ganz fertigen Weine um 4 bis 5 Rgt. höher angenommen, als die halbfertigen. — Da dieser Zwischenstand immer bestehen bleibt, traut es sich, warum (Fol. 11) viele Sorten nicht gleichmäßig, sondern der fertige Wein um 1 Rgt. mehr als der halbfertige zu rückspringen? — Wenn man beim Fertigmachen 20 bis 25% sparen kann, warum ist das nicht lange geschehen?

Die Calculation der fertigen Weine war in der Inventur von 1865 etwas zu hoch gegangen, darum setzte man den fertigen Wein in der Inventur von 1866 verhältnismäßig niedriger, als den halbfertigen.

17) Warum hat denn das Directorium nicht die Pariser Industrieausstellung besucht, wie es der Vöhringer Habst gethan?

Die Beschildung der Pariser Ausstellung hing allein von dem Gemessen des Directoriums ab; unterblieb sie, so sind der Fabrik jeden Falles Kosten erspart worden. An der Chemnitzer Ausstellung hat man sich beteiligt und für die Fabrik eine Medaille zweiten Grades erhalten.

18) Und wie viel Gehalt hat daneben im Jahre 1866 für seine außerordentliche Clubausstellung erhalten, welche im ganzen Publicum die verdiente Würdigung gefunden hat?

Das Directorium hat im Jahre 1866 nach dem von dem Ausschuss festgestellten Sache im Ganzen 600 Thlr. d. i. per Mann 200 Thlr. Gehalt bezogen, denselben Gehalt, welcher auch allen früheren Directoren gewährt wurde, nur daß für das Directorium des Jahres 1866 jede Tanteme, die früherhin noch überdies ausfiel, in Begfall kam. Die Würdigung unserer Würdigung Seiten des Interpellanten, falls dieser überhaupt zu dem „ganzen Publicum“ zu zählen ist, deprezieren wir.

Dem vorurtheilsfreien Publicum aber überlassen wir nach alle dem, selbst zu entscheiden, ob wir es mit Kenntniß der Sache oder mit arger Boswiligkeit zu thun haben.

Das Directorium.